

I Einleitung: Prognose und Strafvollstreckung bei Hochrisikotätern

II. **Allgemeines zur STVK Döbeln**

350 Verfahren im Jahr 2014

12 Verfahren vor der gr Kammer : 57a. SV oder 119a StVollzG

3 Entlassungen lebenslänglicher (1 davon 2015 mit Diebstahl auffällig geworden)

288 Verfahren nach § 57 StGB (193 Ablehnungen , 95 Entlassungen, 37 Anordnungen Führungsaufsicht

III. **Prognose unter juristischen Gesichtspunkten: (unabhängig vom Tätertyp)**

Grundlage § 57 oder § 68f StGB oder Aussetzung Maßregel ,bzw SV § 67c StGB

1. Grundsätzlich : **Gebot bestmöglicher Sachaufklärung und vollständiger Tatsachengrundlage.** Das Gericht hat die Grundlagen seiner Prognose selbständig zu bewerten, insbesondere darf die Bewertung nicht dem Sachverständigen überlassen werden, BGH fordert sich ein umfassendes Bild über die zu beurteilende Person zu verschaffen (BVerfGE 70,309 ff), insbesondere persönlicher Eindruck spielt eine wichtige Rolle.
2. Abwägung Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und Bedeutung des gefährdeten Rechtsgutes : je höher Rechtsgut desto höher das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und erhöhte Anforderungen an die Prognose
3. Kriterien der Prognoseentscheidung: generalpräventive Gesichtspunkte, Schuldschwere, Bestimmung des Grades der Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Straftaten
Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit durch Sachverständigengutachten **Wichtig immer die Frage: welche Straftaten sind zu erwarten?**
4. Berücksichtigungsfähige Umstände : Vorleben, Persönlichkeit, nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse
5. Hochrisikotäter fällt nicht in die Kategorie nach § 57 sondern § 68f oder § 67c StGB

IV. **Besonderheiten der Sicherungsverwahrung (2 Arten von Prognoseentscheidungen)**

1. Prüfung nach § 119a StVollzG : Hat die angebotene Behandlung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen um Gefährlichkeit zu mindern und Mitwirkungsbereitschaft zu wecken; wenn nein was ist in Zukunft **anzubieten.**
Behandlungsangebote genau dokumentieren, kommt nicht darauf an, ob VU mitmacht.

2. Prüfungen nach § 67c StGB bei SV jährlich.
Wichtig: Verhältnismäßigkeit: je länger die Unterbringung desto höher die Anforderungen an die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges (BVerfG 2 BvR 660/09) immer abzuwägen Sicherheitsbelange der Allgemeinheit gegenüber dem grundgesetzlich garantierten Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers + erhöhte Begründungsanforderungen je länger die Unterbringung andauert
3. § 119a StVollzG und 67c StGB werden immer parallel geprüft

V. Führungsaufsicht 68f StGB

höhere Anforderungen an Straffreiheit wie 57 StGB - Prognose-
 Auferlegung von Weisungen angepasst an Gefährlichkeitsprognose
Problem Hochrisikotäter !!!!

Beispielfälle:

1. Herr W.: geb. 1961. Lehre zum Maler, erste Verurteilung 1979 in der damaligen DDR, durch Häftlingsfreikauf Ende 1981 über Gießen nach Westberlin, seine Angaben Situation deprimierend, Notaufnahmehäuser, Alkohol Schulden, - Banküberfall 5 Jahre 6 Monate Jugendstrafe. Erste Sexualdelikte 1987 drei Jungen Alter 11- 13 Jahre Urteil 1 Jahr 9 Monate, 1994 Urteil sex. Missbrauch von Kindern in 7 Fällen 2 Jahre 7 Monate, 1996 7 Monate wegen sex. Missbrauch von Kindern, 1998 1 Jahr 6 Monate; 2000 sex. Missbrauch von Kindern in 8 Fällen 3 Jahre 6 Monate ; Gutachten zur unbefristeten Führungsaufsicht 2008 mit dem Ergebnis Gefährlichkeit bleibt nach Angaben des Herrn W. offen ??? - neue Anklage wegen sex. Missbrauch - Ergänzungsgutachten Ergebnis: Hinweise auf negative Prognoseerwartungen !!! – Anordnung unbefristet FA - Urteil LG Dresden 2011 sex. Missbrauch von Kindern u.a. 3 Jahre 10 Monate; Bemerkenswert immer gleiches Tatmuster: lockt die Jungen mit Alkohol Zigaretten und Geld in seine Wohnung.
kein neues Prognosegutachten da VU keine Einwilligung erteilt hat;
 letzte Haftentlassung nach Aufenthalt in der Sozialtherapie Januar 2015 mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung,, Therapieweisung, ISONA e.V.. Kontakt- und Aufenthaltsverbote Stand heute: neue einschlägige Straftaten, Strafantrag wegen Verstoß gegen Weisungen **einzigste Lösung derzeit dauerhafte Überwachung,**
- 2.
3. Herr S, 27 Jahre alt, Adoptivkind, 2004-2006 KJP Diagnose nicht bekannt; erste Delikte 2006 Körperverletzung u.a. 1 Jahr 6 Monate Jugendstrafe (bemerkenswert 2 Körperverletzungen an Frauen durch Stich in das Gesäß)
 2010 Urteil sex. Missbrauch von Kindern in 5 Fällen
 (Opfer Mädchen zwischen 3 und 7 Jahren) 3 Jahre 2 Monate FS, vollständig verbüßt
 Prognosegutachten: multiple Störungen der Sexualpräferenz und gesteigertes sexuelles Verlangen
 Entlassung 2014 mit Führungsaufsicht und Behandlung Triebdämpfer; eAÜ abgelehnt durch STVK, OLG gehalten
 Entlassperspektive heute: zunächst Freundin die sexuelle Neigungen teilt, aber Problem Triebdämpfer, gibt an Dosis der Triebdämpfer selbst zu bestimmen
 neueste Entwicklung Beziehung beendet, mehrfach vor Turnhalle in DD beim beobachten von Kindern gesehen worden
Lösung : Aufenthaltsverbot für Turnhalle , Kontaktverbot zu Ex-Freundin und elektronische Aufenthaltsüberwachung, aber gesetzliche Vorauss. nach § 68b Nr.12 StGB prüfen!

VI. Häufige Probleme bei Prognoseerwägungen und -entscheidungen

1. Leugnen: Leugnen wird zu häufig kriminalprognostisch ungünstig bewertet, obwohl nach neuesten Studien die Rückfallquoten geringer sind als bei anderen, auch Sachverständige sind bei Leugnern regelmäßig unsicher in der Bewertung
2. häufig keine Prognosegutachten bei Hochrisikotätern, weil oft keine Einwilligung zur vorzeitigen Entlassung erteilt wird, dadurch wird Hochrisikotäter im Erstvollzug zu spät erkannt
3. sozialer Empfangsraum:
 - a) häufig keine Überprüfung der Wohn- und Lebensverhältnisse
 - b) keine sozialtherapeutischen Übergangwohnheime in Sachsen
 - c) zu lange Wartezeiten bei ansässigen Psychologen bis zu einem Jahr, Kontaktabbau zu spät
 - d) bei Sexualdelikten wird zu wenig über Triebdämpfer gesprochen, kommt meist erst nach Anhörungen
 - e) bei Langstraflern 6 Monate Entlassvorbereitung viel zu gering
 - f) im Bereich BtM und Betrug u.a. im Regelvollzug häufig keine psychologischen Einzelgespräche, weil nicht in den Mindeststandards
 - g) gerichtliche Betreuung oft erst nach Haftentlassung
 - h) Angebote der freien Träger zu wenig bekannt (Bsp.: Verein für soziale Rechtspflege DD bietet weitere 6 Monate sozialarbeiterische Betreuung mit Bezahlung durch KSV)

VII. kleine Lösungsansätze

1. Schaffung von forensischen Ambulanzen und tragfähigen Nachsorgekonzepten, sozialtherapeutischen Übergangwohnheimen, Sozialtherapie nach Haftentlassung
2. mehr Einbindung von freien Trägern und Therapeuten bereits im Vollzug
3. kürzere Dienstwege/ Telefonkontakte zwischen den am Entlassprozess Beteiligten auch bei Krisenintervention
4. auf Dauer mehr Personal zur Umsetzung erforderlich
5. mehr Prognosegutachten bei Führungsaufsicht
6. Zentralisierung der Führungsaufsicht an geeigneter Stelle